

## **Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Bad Oeynhausen ab dem 01.01.2024**

### **A. Es bearbeiten:**

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Meier:**

Neben den Geschäften der Justizverwaltung:

1.  
Angelegenheiten nach dem PolGNRW und nach dem PsychKG NRW;
2.  
die richterlichen Geschäfte nach §§ 28 – 58 GVG und § 35 JGG;
3.  
die Entscheidungen in den Fällen der §§ 27, 30 StPO und § 45 II ZPO der anderen Richter, soweit das Richterdezernat II betroffen ist;
4.  
die Aufgaben des Güterichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO in den Verfahren mit einer ungerader Endziffer oder unabhängig von der Endziffer, soweit sie aus dem Dezernat II stammen;
5.  
die Jugendsachen nach §§ 34 I, 82, 107 JGG sowie die Jugendschutzsachen nach § 26 GVG einschließlich Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
6.  
die Gs-Sachen, soweit sie nicht Haftsachen gegen Erwachsene und gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen betreffen;
7.  
die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende;
8.  
die Adoptionssachen;

9.

die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Verfahren aus dem Dezernat IX und die Wiederaufnahmeverfahren für den Strafrichter und für den Jugendrichter des Amtsgerichts Bünde.

Vertreter: zu 1 Rin Mothes, RinAG Schumann  
zu 2, 4 und 8: RinAG Schumann, RAG Becker  
zu 5, 6 und 7: RAG Dr. Cornelius, RAG Benölken  
zu 3 und 9: RAG Benölken, RAG Birkmann

## II.

### **Richterin am Amtsgericht Schumann (stVDir):**

Neben den Aufgaben der Justizverwaltung

1.

die Sachen des Familiengerichtes– ohne Adoptionen –, in denen der für die Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den Buchstaben C, G, H, I beginnt; für die mit dem Buchstaben C beginnenden Verfahren gilt das nur für die ab dem 01.01.2023 eingegangenen Verfahren sowie für die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Verfahren mit den Anfangsbuchstaben St und Sch.

2.

die Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes und die Sachen des Betreuungsgerichtes, wenn der Betroffene nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Bad Oeynhausen hat, solange er sich in dem Krankenhaus Bad Oeynhausen oder dem Herz- und Diabeteszentrum Bad Oeynhausen aufhält und soweit die zu betreuende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in nachfolgenden Einrichtungen hat:

Seniorenzentrum Bethel, Bad Oeynhausen,  
Senorenzentrum Vitalis, Bad Oeynhausen,  
Werre Residenz Löhne und  
MATERNUS SeniorenCentrum Löhne.

3.

die Entscheidungen im Falle des § 45 II ZPO und in den Fällen der §§ 27 und 30 StPO, soweit nicht das Richterdezernat II betroffen ist;

4.

die Aufgaben des Güterichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO in den Verfahren mit einer gerader Endziffer oder unabhängig von der Endziffer soweit sie aus dem Dezernat I stammen;

Vertreter: zu 1 und 2: RAG Birkmann, RAG Becker  
zu 3 und 4: DAG Meier, RinAG Vorbröker



3.  
die Nachlass- und Teilungssachen;

4.  
die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene;

Vertreter: zu 1: RinAG Schumann, RinAG Vorbröker  
zu 2: Rin Mothes, RinAG Schumann  
zu 3: RAG Benölken, RinAG Schumann  
zu 4: RAG Dr. Cornelius, DAG Meier

**V.  
Richterin am Amtsgericht Vorbröker:**

1.  
die Sachen des Familiengerichtes– ohne Adoptionen –, in denen der für die  
Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den  
Buchstaben B, F, L, N, O, T oder U beginnt;

2.  
die Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes und die Sachen des  
Betreuungsgerichtes aus dem Stadtgebiet Löhne, ohne die einem anderen Dezernat  
ausdrücklich zugewiesenen Verfahren;

3.  
Die Gs-Sachen, soweit sie richterliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen  
betreffen;

4.  
die Verteilungs- und Zwangsvollstreckungssachen aller Art;

Vertreter: RAG Becker, RinAG Schumann

**VI.  
Richter am Amtsgericht Benölken:**

1.  
unter Beachtung der Maßgabe C.i):

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den Endziffern 0, 2 und 5;

2.  
die Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG;

3.  
unter Beachtung der Maßgabe C.f):  
die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 5, 6 und 8
4.  
die Grundbuch- und Katastersachen;
5.  
die Urkundssachen; die Zustellungen außerhalb gerichtlicher Verfahren nach § 134 BGB; die Vollstreckbarerklärungen sowie die Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden, Gütestellenvergleichen und landesrechtlichen Vollstreckungstiteln (§§ 796a bis 801 ZPO);
6.  
die Beratungshilfesachen;
7.  
alle in der Geschäftsverteilung nicht anderweitig zugeteilten Richtergerichtsaufgaben;
8.  
die Landwirtschaftssachen und
9. die Verfahren nach dem Erbbaurechtsgesetz, soweit es sich um Verfahren nach dem FamFG handelt.

Vertreter:

zu 1,2,4,5,6,7 und 9:

RinAG Bunke, RAG Oesker,

zu 3, soweit die vorletzte Endziffer eine 1, 2, 3, 4 oder 5 ist:

RAG Oesker, RinAG Bunke

zu 3, soweit die vorletzte Endziffer eine 6, 7, 8, 9 oder 0 (die 0 einschließlich der einstelligen Endziffern) ist:

RinAG Bunke, RAG Oesker

zu 8:

DAG Meier, RinAG Schumann

## **VII.**

### **Richter am Amtsgericht Oesker:**

1.

unter Beachtung der Maßgabe C.i):

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den Endziffern 3, 6, 9;

2.

unter Beachtung der Maßgabe C.f):

die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 0, 1, 2 und 3;

Vertreter:

zu 1: Rin Mothes, RinAG Bunke

zu 2, soweit die vorletzte Endziffer eine 1, 2, 3, 4 oder 5 ist:

RAG Benölken, RinAG Bunke

zu 2, soweit die vorletzte Endziffer eine 6, 7, 8, 9 oder 0 (die 0 einschließlich der einstelligen Endziffern) ist:

RinAG Bunke, RAG Benölken

## **VIII.**

### **Richterin am Amtsgericht Bunke:**

1. unter Beachtung der Maßgabe C.i):

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den Endziffern 11, 21, 31, 41, 61, 71, 81, 91 und 4;

2.

unter Beachtung der Maßgabe C.f):

die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 4, 7, 9;

Vertreter:

zu 1: RAG Benölken, RAG Oesker

zu 2, soweit die vorletzte Endziffer eine 1, 2, 3, 4 oder 5 ist:

RAG Benölken, RAG Oesker

zu 2, soweit die vorletzte Endziffer eine 6, 7, 8, 9 oder 0 (die 0 einschließlich der einstelligen Endziffern) ist:

RAG Oesker, RAG Benölken

## IX.

### Richter am Amtsgericht Dr. Cornelius:

1.  
die Strafsachen nach § 25 GVG sowie die Bewährungsaufsichten;
2.  
die Haftsachen gegen Erwachsene
3.  
die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Verfahren aus den Richterdezernaten I;

Vertreter: zu 1, 2: DAG Meier, RAG Benölken  
zu 3: RAG Benölken, RinAG Schumann

## X.

### Richterin Mothes:

1.  
unter Beachtung der Maßgabe C.i):  
  
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den Entziffern 7, 8, 01 und 51;
2.  
Die Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes und die Sachen des Betreuungsgerichtes aus dem Stadtgebiet Bad Oeynhausen mit der Postleitzahl 32545 und 32549, ohne die einem anderen Dezernat ausdrücklich zugewiesenen Verfahren.
3.  
Die Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG

Vertreter:

zu 1: RAG Oesker, RAG Benölken  
zu 2: RAG Birkmann, RinAG Schuman  
zu 3: DAG Meier, RinAG Schumann

B. Die planmäßigen Dezernenten teilen ihre Verhinderung ihren Vertretern mit.

Ist ein Richter verhindert, wird er von den aufgeführten Vertretern in der angegebenen Reihenfolge vertreten. Sind die ordentlichen Vertreter verhindert, so vertreten sich die Richter in der nachfolgenden Reihenfolge:

**Becker  
Benölken  
Birkmann  
Bunke  
Dr. Cornelius  
Meier  
Mothes  
Oesker  
Schumann  
Vorbröker**

Dabei ist entscheidend der Name des Richters, der auf den des vertretenen ordentlichen Dezernenten folgt.

C. Für die Dezernatzuteilung gilt:

a)

Im Falle eines Dezernatswechsels gehen grundsätzlich sämtliche Sachen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Verfahrensstand in das neue Dezernat über, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.

b)

Für die Zuteilung nach Sachgebieten ist für neu anhängig werdende Verfahren maßgebend die Antrags- oder Klagebegründung. Bei Zusammenfassung mehrerer Anträge aus verschiedenen Sachgebieten geht die Zuständigkeit der Familienrichter vor, falls in dem Verfahren eine der in § 23 b GVG aufgeführten Angelegenheiten enthalten ist.

c)

Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist die alphabetische Folge der Namen (ohne Berücksichtigung Drittbeteiligter, z. B. Streitverkündeter) maßgebend ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Aufzählung in der Anklage-, Antrags- oder Klageschrift. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt, sobald in Zivilsachen und in Familiensachen ein Aufklärungs- oder Beweisbeschluss erlassen oder streitig verhandelt worden ist oder sobald in Strafsachen und Bußgeldsachen Verhandlungstermin angesetzt oder das Hauptverfahren eröffnet worden oder abgelehnt worden ist.

d)

Für die Ermittlung der maßgebenden Anfangsbuchstaben der Namen bleiben Vornamen, Adelstitel, auch Adelstitel nichtdeutscher Art (Beispiel: di Stefano = S) sowie ähnliche Zusätze (Beispiel: van de Kamp = K) außer Betracht. Bei ungetrennt geschriebenen Namen gilt der erste Buchstabe (Beispiel: Vonderheide = V; von der Heide = H), bei Doppelnamen, auch bei vorangestellten Geburtsnamen (§ 1355 Abs. 3 BGB) gilt der erste Buchstabe

(Beispiele: Bad Oeynhausen = B, Ellerbrock-Kammer = E).

Abzustellen ist (ohne Berücksichtigung von Vornamen) stets auf das erste im Namen oder in der Firmenbezeichnung stehende Hauptwort oder Phantasiewort.

Abkürzungen, auch buchstabenweise Abkürzungen, sind wie Phantasieworte zu behandeln. Städtebezeichnungen gelten als Hauptwort (z. B. Barmer = B)

Beispiele:

Gemeinnützige Baugesellschaft mbH = B,

Eisenwerk Weserhütte AG = E,

Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg = E,

Goethe-Apotheke E. Seemann, Inh. F. Forkel = G,

Westfälischer Zoologischer Garten = G,

Markant Wohnmöbelherstellungs GmbH = M,

Chemisch-technische Quickerzeugnisse = Q,

SH-Möbelmarkt = S,

und zwar auch dann, wenn S die Abkürzung für Siegfried ist,

Stadt Bad Oeynhausen = St,

Zweckverband Städt. Krankenhaus Bad Oeynhausen = Z

Mannheimer Versicherung = M.

Werden juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen verklagt, so ist für alle Eingänge ab dem 01.01.2015 auf die Anfangsbuchstaben im Namen der natürlichen Person abzustellen.

e)

aa)

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des (bei mehreren Kindern jüngsten) beteiligten minderjährigen Kindes.

bb)

Beteiligt im Sinne von aa) ist ein Kind nicht nur, wenn es formal eine Beteiligtenstellung gemäß dem FamFG innehat, sondern auch dann, wenn Verfahrensgegenstand ein Anspruch ist, der materiell-rechtlich ursprünglich einem minderjährigen Kind zustand (z.B. auf die UVG-Kasse übergegangene Ansprüche) oder der von einem Elternteil im Wege des § 1629 Abs.3 BGB für das Kind geltend gemacht wird. In Ehesachen ist ein Kind immer schon dann beteiligt, wenn es sich um ein gemeinschaftliches Kind der Eheleute handelt ohne Rücksicht darauf, ob eine Regelung bezüglich des Kindes (z.B. Sorgerecht) zu treffen ist oder nicht. Der Eintritt der Volljährigkeit im laufenden Verfahren ändert die Zuständigkeit nicht. In Gewaltschutzsachen richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem Nachnamen eines etwaig beteiligten Kindes, sondern in jedem Fall nach dem Nachnamen des Antragsgegners.

cc)

Während der Anhängigkeit einer Scheidungssache (§ 21 Nr.1 FamFG) oder einer Folgesache i.S.d. § 137 Abs.2 Nrn. 2-4 FamFG ist für Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG derjenige Richter zuständig, bei dem die Scheidungssache oder die Folgesache anhängig ist.

dd)

Kann die Zuständigkeit gemäß aa)/bb) nicht bestimmt werden, richtet sie sich nach dem gemeinsamen Familiennamen der Beteiligten. Soweit die Zuständigkeit sich

auch danach nicht bestimmen lässt, ist der Antragsgegner-/Beklagten-Name maßgeblich.

f)

Für die Zuständigkeit in den Sachen aller öffentlichen Register gilt:

Werden ab dem 18.04.2017 Umwandlungen (Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel, Ausgliederungen, Vermögensübertragungen) angemeldet, so ist der für den übernehmenden oder neu zu gründenden Rechtsträger zuständige Dezernent auch für die hier vorzunehmenden Eintragungen beim übertragenden Rechtsträger zuständig.

g)

In Betreuungsverfahren, in denen der/die Betroffene den ständigen Aufenthalt aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen verlagert (hat), bleibt für die richterliche Zuständigkeit, solange das Verfahren weiterhin beim Amtsgericht Bad Oeynhausen anhängig ist, die letzte hier bekannte Wohnanschrift maßgeblich.

h)

Rechtshilfeersuchen werden jeweils in den einzelnen Dezernaten entsprechend ihrer Zuständigkeit bearbeitet.

i)

Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans gehören nicht:

- die Wohnungseigentumssachen (§ 43 Abs. 2 WEG);
- die öffentlichen Zustellungen außerhalb gerichtlicher Verfahren (§ 134 BGB);
- die Vollstreckbarerklärungen sowie die Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden, Gütestellenvergleichen und landesrechtlichen Vollstreckungstiteln (§§ 796a bis 801 ZPO).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt für Eingänge ab dem 01.01.2016:

aa)

Die Zuständigkeit richtet sich nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens. Alle elektronischen Eingänge eines Tages werden auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle in zeitlicher Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Bei mehreren zeitgleichen Eingängen bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung nach den Regeln für die nicht elektronischen Eingänge. Alle nicht elektronischen Eingänge eines Tages werden auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und im Anschluss an die elektronischen Eingänge fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend den Regeln für die Verteilung nach Buchstaben gem. C, c) und d) zu verfahren; maßgeblich ist die Beklagten- bzw. Antragsgegnerseite. Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.

Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.  
Für nachträglich abgetrennte Verfahren gilt Buchstabe dd).

bb)

Einstweilige Verfügungen, Anordnungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Buchstabe aa)(s.o.).

cc)

Bei nachträglich verbundenen Sachen führt das jeweils ältere Verfahren.

dd)

Bei nachträglich abgetrennten Sachen bleibt der Dezernent, der für das Ausgangsverfahren zuständig ist, auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Das abgetrennte Verfahren wird der Eingangsgeschäftsstelle übergeben, die es bei dem Verfahren nach Buchstabe aa) mit folgender Maßgabe berücksichtigt: Zunächst werden die übrigen Eingänge des Tages entsprechend Buchstabe aa) geordnet. Anschließend wird das abgetrennte Verfahren so in die übrigen Eingänge eingeordnet, dass es die nächste freie Nummer erhält, für die der Dezernent des Ausgangsverfahrens zuständig ist. Die auf diese Weise geordneten Eingänge werden dann fortlaufend nummeriert.

j)

Nach Anhängigkeit eintretende Umstände führen nicht zu einer Änderung der einmal begründeten Zuständigkeit des Richters.

D)

Für den richterlichen Bereitschaftsdienst gelten die Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses des Landgerichts Bielefeld vom 20.12.2019 in Verbindung mit gesondert aufzustellenden Dienstplänen.

Bad Oeynhausen, 27. Dezember 2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Meier

Schumann

Birkmann

Vorbröker

Benölken